

10. bekräftigt ferner, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;
11. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;
12. nimmt Kenntnis von dem Zwischenbericht des Unabhängigen Experten
13. ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Unabhängigen Experten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;
14. fordert alle Regierungen auf, mit dem Unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, den Anträgen des Unabhängigen Experten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;
15. ersucht den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dies alles im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;
16. fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;
17. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zivilgesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;
18. ersucht den Unabhängigen Experten, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen;
19. beschließt diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 67/176

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)⁴⁹⁷:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala,

⁴⁹⁶ A/67/277 und Corr.1.

⁴⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivienische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

1. bringt ihre tiefe Besorgnis über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe Ausdruck
2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution^{65/206} die darin enthaltenen Empfehlungen;
3. begrüßt außerdem, dass einige Mitgliedstaaten Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf,